

SATZUNG DES VEREINS

ORIGINAL HAFLINGER PFERDE DEUTSCHLAND
(OHD) E.V.



1. NAME, SITZ UND EINZUGSBEREICH

- 1.1 Der Verein führt den Namen ORIGINAL HAFLINGER PFERDE Deutschland (OHD) e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- 1.3 Der Einzugs- und Tätigkeitsbereich erstreckt sich schwerpunktmäßig auf die Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht, Haltung und Verbreitung des Original Haflinger Pferdes. Der Verein tritt darüber hinaus für die Erhaltung, Pflege und Verbreitung des über Jahrzehnte gewachsenen guten Images des Haflinger Pferdes als ideales Familienpferd für Freizeit und Sport ein, sowie für die Einhaltung des geltenden Tierschutzrechts, insbesondere die Pferdezucht und –haltung betreffend. Der Verein setzt sich für die Herauszüchtung der ox-Genanteile aus der deutschen Haflingerpopulation ein. Er strebt die Reinzucht des Original Haflinger Pferdes an.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Beratung und Weiterbildung zu allen Themen der Zucht, Aufzucht und Haltung des Original Haflinger Pferdes;
 - Beratung und Weiterbildung zu allen Themen des Reit- und Fahrsports und anderen sportlichen Disziplinen;
 - Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Pferdezucht und der Jungzüchterarbeit, sowie die Beschickung von Ausstellungen und Schauen;
 - Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen auf dem Gebiet des Pferdesports. Dabei konzentriert sich der Verein besonders auf die Heranführung der Jugend und die Förderung junger Menschen beim Reiten, Fahren, Voltigieren und in anderen Disziplinen.
- 2.3 Der Verein ist bestrebt, die Rasse des Original Haflinger Pferdes und die Interessen aller ihrer Züchter, Halter und Sportler zu vertreten. Zur Förderung dieser Ziele ist der Verein interessiert an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinigungen, die sich für das Original Haflinger Pferd einsetzen.

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1** Es gibt die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft und der korporativen Mitgliedschaft. Einzelmitglieder müssen das 18. Lebensjahr überschritten haben. Kinder und Jugendliche können im Rahmen einer sogen. Familienmitgliedschaft zusammen mit mindestens einem Elternteil als Mitglied geführt werden. Sie besitzen keine besonderen Rechte und Pflichten. Mit dem 18. Lebensjahr gelten sie automatisch als Einzelmitglied. Korporative Mitglieder können eingetragene Vereine sein, die sich vornehmlich mit der Zucht, dem Sport oder der Verbreitung und Pflege des Freizeitgedankens in Zusammenhang mit dem Original Haflinger Pferd befassen.
- 4.2** Die Mitgliedschaft ist freiwillig und setzt die Anerkennung der Bedingungen dieser Satzung des international festgeschriebenen Zuchtzieles der Rasse des Original Haflinger Pferdes voraus.
- 4.3** Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Beitritt ist erst nach Erhalt der vom Verein ausgestellten Bestätigung rechtsgültig.
- 4.4** Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.

5. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1** Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt des Mitglieds,
 - durch den Ausschluss des Mitglieds,
 - mit der Auflösung des Vereins.
- 5.2** Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen vor Jahresende an die Geschäftsstelle.
- 5.3** Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:
- ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Ziele des Vereins,
 - ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Beitragsordnung und bei Verzug mit zwei Jahresbeiträgen,
 - eine Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - eine tierquälerische Handlung.
- Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands und ist durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Hiergegen ist Einspruch möglich innerhalb einer Frist

von 1 Monat nach dem Ausschluss. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

- 5.4** Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Der Beitrag muss gem. Beitrags-Ordnung für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden.

6. DIE ORGANE DES VEREINS

- 6.1** Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand.
- 6.2** Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

7. DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

- 7.1** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den 3 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart.
- 7.2** Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 7.3** Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB.
- 7.4** Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins ist dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit mind. einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen.
- 7.5** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ein Nachfolger / eine Nachfolgerin gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.6** Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden möglichst einmal im Quartal einberufen. Die Einberufung erfolgt mind. 7 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung. Es ist ein Protokoll zu führen.

8. DER ERWEITERTE VORSTAND

- 8.1** Der erweiterte Vorstand besteht aus nachfolgenden Mitgliedern
- a) dem Schriftführer
 - b) dem Sport- und Jugendwart
 - c) bis zu 3 Beisitzern mit Stimmrecht und (bei Bedarf) zusätzlichen Beisitzern ohne Stimmrecht.
- 8.2** Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Die Stellen c) und d) können vom 1. Vorsitzenden personell erweitert werden. Einzelne Aufgaben können auch auf andere Mitglieder übertragen werden. Der erweiterte Vorstand kann von einem Vorsitzenden zu Abstimmungen jeder Art hinzugezogen werden.
- 8.3** Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, bilden bei Beschlüssen, die den Satzungszweck betreffen, zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand, den Gesamtvorstand. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind gleichberechtigt

- 8.4** Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden anhand einer Geschäftsordnung geregelt. Der Gesamtvorstand beschließt über die Geschäftsordnung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- 8.5** Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtige Gründe gelten auch die in Ziff. 5.2 genannten Beispiele.

9. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1** Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Der 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per Email ein.
- 9.2** Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Korporative Mitglieder besitzen jeweils eine Stimme.
- 9.3** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsieht.
- 9.4** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5** Der 1. Vorsitzende - bei dessen Verhinderung einer der 3 Stellvertreter - leitet die Versammlung. Es ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden - ggfs. dem leitenden Stellvertreter – und dem Schriftführer zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen.
- 9.6** Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies der geschäftsführende Vorstand für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
- 9.7** Anträge an die Mitgliederversammlung sind mind. 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung an die Mitglieder verschickt werden. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, sofern diese mittels Briefes vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingeht.

10. GESCHÄFTSJAHR- UND RECHNUNGSPRÜFUNG

- 10.1** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 10.2** Nach Erstellung der Jahresabrechnung erfolgt die sachliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese Prüfung ist vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- 10.3** Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für weitere 2 Jahre ist zulässig.

11. DATENSCHUTZ

- 11.1** Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E- Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.
- 11.2** Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Funktion im und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.
- 11.3** Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 11.4** Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 11.5** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 11.6** Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

12. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein kann nur durch einen Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Nennung des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Die mit der Liquidation Beauftragten werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

13. VERMÖGENSVERWENDUNG BEI AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG UND BEI WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.